

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für
Frauen und Integration

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin für Frauen und Integration

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.344.735

Wien, am 3. August 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 3. Juni 2020 unter der Nr. **2221/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „digitaler Kirchenaustritt“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- *In welcher Form muss eine Erklärung über den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft bei der zuständigen Behörde abgegeben werden?*
- *Warum ist es nicht in allen Bezirksverwaltungsbehörden Österreichs möglich, über das Digitale Amt und mittels elektronischer Signatur aus einer Religionsgemeinschaft auszutreten?*
- *Welche zwingenden Umstände stehen dem entgegen, bei allen Bezirksverwaltungsbehörden den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft auf elektronischem Weg zu ermöglichen?*
- *Welche Maßnahmen setzen Sie, damit die Einbringungsmodalitäten für Austrittserklärungen österreichweit gleich sind?*

- *Welche Maßnahmen setzen Sie, um eine elektronische Einbringung von Austrittserklärungen österreichweit zu ermöglichen?*
 - a. *Wenn Sie Maßnahmen setzen, wann sollen diese Maßnahmen gesetzt werden?*
 - b. *Wenn Sie Maßnahmen setzen, welche Form(en) der elektronischen Einbringung soll(en) möglich sein?*

§ 3 der AustrittsVO, RGBI. Nr. 13/1869, sieht vor, dass die Meldung des Austritts aus einer gesetzlich anerkannten Kirche bzw. Religionsgesellschaft mündlich vor der Behörde zu Protokoll gegeben oder in einem an diese gerichteten, mit der Unterschrift des Austretenden versehenen, Schriftstück niedergelegt sein muss.

Diese Regelung stellt eine im Verhältnis zu § 13 AVG spezifische Regelung betreffend die Übermittlungsart eines bestimmten Anbringungstyps dar. Sie sieht neben der mündlichen Protokollierung, die herkömmliche Übermittlung an die Behörde bzw. im Postwege vor (vgl. das Erk. des Verwaltungsgerichtshofes vom 11.10.2011, 2008/05/0156; *Hengstschläger/Leeb*, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz RZ 9/1 zu § 13 AVG).

Bezüglich weiterer Online-Verfahren verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2220/J vom 3. Juni 2020 durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

Zu Frage 6:

- *Ist ein Austritt aus einer Religionsgemeinschaft auch über eine Erklärung gegenüber der Religionsgemeinschaft möglich?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Gemäß Art. 6 IntKonfG, RGBI. Nr. 49/1868, ist der Austritt aus einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft ausschließlich im Wege einer entsprechenden Erklärung vor der Bezirksverwaltungsbehörde im Sinn der Rechtssicherheit möglich (*Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht, 162).

MMag. Dr. Susanne Raab

